

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der WILEX AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die WILEX AG mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen („Soll“-Vorschriften) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 10. Februar 2012 bis zur Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung am 7. Februar 2013 entsprochen hat (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) und ab dem 7. Februar 2013 entspricht und entsprechen wird (Kodexfassung vom 15. Mai 2012):

Ziffer 3.8 Absätze 2 und 3 DCGK: Die D&O-Versicherung der WILEX AG sieht für den Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt vor. Für D&O-Versicherungsverträge besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einer Vertragsanpassung gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 EGAktG seit dem 1. Juli 2010 nur für Versicherungen von Vorstandsmitgliedern. Der Gesetzgeber hat in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt vielmehr ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat angemessen erscheinen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Auffassung, dass ein Selbstbehalt keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität hat, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Zudem könnte ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des dabei zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, die Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen.

Ziffer 4.1.5 DCGK, Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK, Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK: Bei der Besetzung von Führungsfunktionen bei der WILEX AG achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen und bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder. Derzeit sind im vierköpfigen Vorstand der WILEX AG keine Frauen, in der vierköpfigen zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands (die gemeinsam mit dem Vorstand das sogenannte Management Team bildet) wird jedoch eine Mitarbeiterin mit Führungsfunktion beschäftigt. Im sechsköpfigen Aufsichtsrat der WILEX AG sind zwei Mitglieder Frauen. Die WILEX AG ist ein Unternehmen mit stetigem Bedarf an Führungskräften im qualifizierten Bereich. Bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen stehen für den Vorstand und den Aufsichtsrat die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin an erster Stelle. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat erachten es als zielführend, eine Stelle nicht oder nur deshalb mit einer Frau zu besetzen, um eine besondere

Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen sicherzustellen. Eine solche Verfahrensweise wäre aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht im Interesse des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung bisher keine konkreten Ziele benannt. Er wurde in seiner derzeitigen Zusammensetzung im Wesentlichen durch die Hauptversammlung am 21. Mai 2010 gewählt, ein Mitglied ist jedoch im Dezember 2011 ausgeschieden und diese Position wurde durch die Hauptversammlung am 25. Mai 2012 nachbesetzt. Erst die Fassung des Corporate Governance Kodex vom 26. Mai 2010 forderte den Aufsichtsrat auf, Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen. Angesichts der laufenden Amtszeit von insgesamt fünf Jahren hält es der Aufsichtsrat derzeit noch nicht für zielführend, bereits konkrete Ziele zu seiner Zusammensetzung zu benennen, da solche Ziele erst bei einer Neubesetzung des gesamten Aufsichtsrates relevant werden können.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 2 DCGK: Der bereits im Jahr 2005 vor der Börsennotierung der WILEX AG aufgelegte Aktienoptionsplan bezieht sich nicht auf Vergleichsparameter wie einen Aktienindex. Das 2011 neu aufgelegte Aktienoptionsprogramm bezieht sich dagegen auf den TecDAX als Vergleichsparameter.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 4 DCGK: Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen hat der Aufsichtsrat keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) im Rahmen des bereits im Jahr 2005 vor der Börsennotierung der WILEX AG aufgelegten Aktienoptionsplans vereinbart. Das 2011 neu aufgelegte Aktienoptionsprogramm sieht dagegen einen Cap in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Bruttovergütung vor.

Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde und wird nicht festgelegt. Nach Überzeugung der WILEX AG wäre eine solche Regelung nicht im Sinne der Aktionäre, da bei starren Regeln für altersbedingtes Ausscheiden unter Umständen auf die Kompetenz von Know-how-Trägern verzichtet werden müsste.

Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 DCGK: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde und wird nicht festgelegt. Nach Überzeugung der WILEX AG wäre eine solche Regelung nicht im Sinne der Aktionäre, da bei starren Regeln für altersbedingtes Ausscheiden unter Umständen auf die Kompetenz von Know-how-Trägern verzichtet werden müsste. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder würde zudem die Rechte der Aktionäre bei der Wahl ihrer Vertreter in den Aufsichtsrat einschränken.

Ziffer 5.4.3 Satz 3 DCGK: Die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären noch nicht in der Hauptversammlung, die über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheidet, bekannt gegeben. Da es dem Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung obliegt, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, erscheint eine vorweggenommene Bekanntgabe von möglichen Kandidaten nicht angemessen und würde dem Entscheidungsprozess vorgeifen.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 1 DCGK: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Vorstand und Aufsichtsrat der WILEX AG waren bislang der Auffassung, dass es für eine effiziente Aufsichtsratsstätigkeit keiner zusätzlichen Anreize über erfolgsorientierte Vergütungskomponenten bedarf. Zudem sieht der DCGK in der Fassung vom 15. Mai 2012 von einer Empfehlung einer erfolgsorientierten Vergütung ab.

Die WILEX AG entspricht darüber hinaus dem größten Teil der im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Anregungen („Sollte“-Vorschriften).

Die nächste Entsprechenserklärung der WILEX AG wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2014 veröffentlicht.

München, 7. Februar 2013

Für den Vorstand:



Prof. Dr. Olaf G. Wilhelm
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Paul Bevan
Vorstand für Forschung und Entwicklung



Dr. Thomas Borcholte
Vorstand für Geschäftsentwicklung



Dr. Jan Schmidt-Brand
Vorstand für Finanzen

Für den Aufsichtsrat:



Prof. Dr. Christof Hettich
Vorsitzender des Aufsichtsrats